

Rentenbeitragssatz senken

Warum der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung gesenkt werden kann und gesenkt werden muss

August 2011

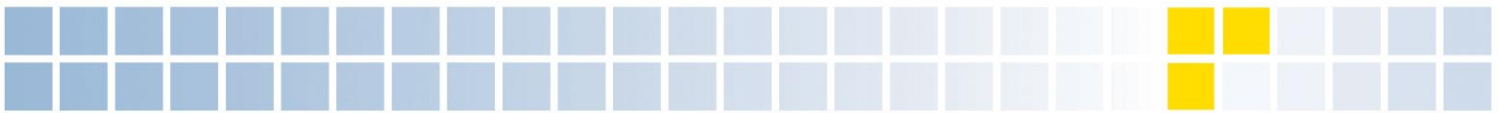
Nach geltendem Recht und der aktuellen Vorausschätzung der künftigen Finanzentwicklung muss der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in den kommenden beiden Jahren gesenkt werden. Die gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung des Beitragssatzes verpflichten die Bundesregierung, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Beginn eines Jahres zu senken, wenn am Ende dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Finanzreserve der Rentenversicherung, die sog. Nachhaltigkeitsrücklage, das 1,5fache einer Monatsausgabe der Rentenversicherung übersteigt. Die Bundesregierung hat dann den Beitragssatz soweit zu senken, dass dennoch am Jahresende das 1,5fache einer Monatsausgabe der Rentenversicherung sichergestellt ist. Nach der aktuellen Vorausschätzung des Schätzerkreises für die gesetzliche Rentenversicherung muss die Bundesregierung danach den Beitragssatz zur Rentenversicherung von derzeit 19,9 % auf 19,6 % für 2012 und 19,1 % für 2013 senken. Dabei wurden ausdrücklich vorsichtige Annahmen für die weitere Lohn- und Beschäftigungsentwicklung angesetzt. Setzt sich der Zuwachs der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme in den kommenden Monaten weiter fort wie in der ersten Jahreshälfte, ergibt sich für das kommende Jahr sogar noch eine stärkere Beitragssatzsenkung.

Die seit langem überfällige Beitragssatzsenkung darf nicht erneut vom Gesetzgeber verhindert werden. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung hätte schon längst deutlich gesenkt werden müssen, wenn der Gesetzgeber nicht immer

wieder zu Lasten der Beitragszahler in das Rentenrecht eingegriffen hätte.

- Insbesondere hat er mehrfach in den Rentenanpassungsmechanismus eingegriffen. So hat er zum einen die sog. Rentengarantie eingeführt, nach der die Renten auch bei sinkenden Löhnen nicht gekürzt werden müssen, und zum anderen für die Jahre 2008 und 2009 Sonderrentenanhebungen beschlossen, die zunächst mit der Notwendigkeit, die Rentner seien am Aufschwung zu beteiligen, und später mit dem Argument, dass zusätzliche Rentensteigerungen in der Krise hilfreich seien, begründet wurden. Im Ergebnis haben diese Eingriffe dafür gesorgt, dass die Rentenausgaben im laufenden Jahr um rund 10 Mrd. € höher liegen, als sie sonst gewesen wären.
- Zudem hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrfach den Bundeshaushalt auf Kosten der Rentenversicherung saniert. Allein durch die Streichung der Beiträge des Bundes für Arbeitslosengeld-II-Empfänger muss die Rentenversicherung auf rund 4 Mrd. € verzichten.

Wegen dieser zahlreichen gesetzlichen Eingriffe liegt der Beitragssatz heute nicht – wie noch bei Verabschiedung des 2005 in Kraft getretenen Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes erwartet – bei 18,5 %, sondern bei 19,9 %, mit der Folge, dass die Beitragszahler damit um mehr als 13 Mrd. € pro Jahr zusätzlich belastet werden.



Eine Beitragssatzsenkung schützt vor neuen Begehrlichkeiten. Die hohen Rücklagen und milliardenhohen Überschüsse der Rentenversicherungsträger haben bereits wieder große Begehrlichkeiten geweckt. Sozialverbände und Gewerkschaften fordern, die Beitragssatzsenkung durch Gesetz zu verhindern, um mit den zusätzlichen Beitragsmitteln diverse Leistungsausweitungen finanzieren zu können (u. a. Verzicht auf die Rente mit 67, Streichung des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenformel, höhere Erwerbsminderungsrenten). Durch solche Leistungsausweitungen würde jedoch die langfristige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung gefährdet. Nach den letzten Vorausberechnungen kann der Beitragssatz zur Rentenversicherung – trotz Rentenniveauabsenkung und Altersgrenzenanhebung – nur knapp bis 2020 bei max. 20 % und bis 2030 bei max. 22 % gehalten werden. Gerade deshalb ist es jetzt – in der aktuellen, vergleichsweise günstigen demographischen Situation, in der die geburtenstarken Jahrgänge noch im Erwerbsleben stehen – wichtig, dass keine neuen Leistungsversprechen gegeben werden, die langfristig nicht zu halten sind.

Die Entlastungswirkung einer Beitragssatzsenkung ist erheblich und erreicht vor allem die kleinen und mittleren Einkommen. Durch eine Beitragssatzsenkung von 19,9 % auf 19,1 % würden die Beitragszahler um rund 7,5 Mrd. € entlastet. Das ist ein ähnlich hohes Volumen, wie es für die für 2013 geplante Steuerreform diskutiert wird. Von einer Beitragssatzsenkung würden alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten profitieren – anders als bei einer Steuersenkung, da jeder vierte Arbeitnehmer überhaupt keine Einkommensteuer zahlt. Zudem entlastet eine Beitragssatzsenkung besonders wirksam die kleinen und mittleren Einkommen, da ihre Belastung durch Sozialbeiträge regelmäßig höher liegt als die durch Steuern. Für einen vollzeitbeschäftigten Durchschnittsverdiener mit einem Jahreseinkommen von derzeit rund 43.000 € ergibt sich immerhin eine Beitragsentlastung in Höhe von 172 € („mehr netto vom brutto“).

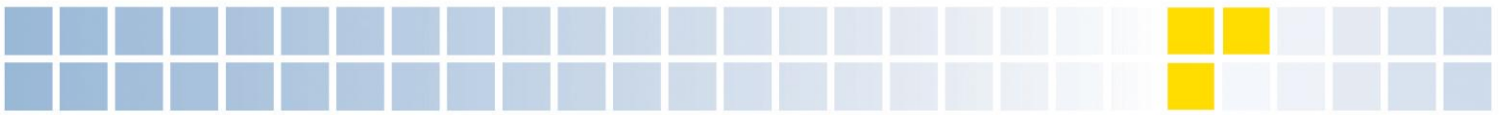
Der kräftige Anstieg der Beitragsbelastung zum Jahresbeginn würde zurückgeführt. Mit einer Reduzierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung auf 19,1 % würde die Koalition den zum Beginn dieses Jahres erfolgten Anstieg der Beitragssätze zur Krankenversicherung (0,6 %-Punkte) und zur Arbeitslosenversicherung (0,2 %-Punkte) kompensieren. Damit wäre gewährleistet, dass die Beitragssätze zur Sozialversicherung zum Ende dieser Legislaturperiode nicht höher liegen als zu Beginn dieser Legislaturperiode.

Eine Beitragssatzsenkung ist ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung der Lohnsatzkosten. Sie verbessert die Aussichten auf Fortsetzung der erfreulichen Arbeitsmarktentwicklung der vergangenen Jahre.

Eine Beitragssatzsenkung erleichtert die Haushaltskonsolidierung. Von einer Beitragssatzsenkung profitiert auch der Bundeshaushalt. Ein niedrigerer Beitragssatz bedeutet, dass der Bund weniger Bundeszuschuss an die Rentenversicherung zahlen muss und dass auch für ihn, soweit er selbst Beitragszahler zur Rentenversicherung ist, die Beitragsbelastung sinkt. Eine Beitragssatzsenkung auf 19,1 % würde den Bund um etwa 1,6 Mrd. € pro Jahr entlasten.

Auch die Rentner profitieren. Sinkt der Beitragssatz zur Rentenversicherung, wirkt sich dies über die Rentenanpassungsformel positiv auf die Rentenanpassung im Folgejahr aus. Eine Beitragssatzsenkung um 0,8 %-Punkte führt isoliert betrachtet zu einer um 1,1 %-Punkte höheren Rentenanpassung.

Nachhaltigkeitsrücklage bleibt in voller Höhe erhalten. Trotz Beitragssatzsenkung bleibt die Finanzreserve der Rentenversicherung, die sog. Nachhaltigkeitsrücklage, in voller Höhe erhalten. Das ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben, nach denen der Beitragssatz zur Rentenversicherung nur soweit gesenkt werden darf, dass mindestens das 1,5fache einer Monatsausgabe der Rentenversicherung am Jahresende vorhanden ist. Damit wären auch nach einer Beitragssatzsenkung Ende 2013 noch mehr als 26 Mrd. € als Nachhaltigkeitsrücklage vorhanden.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de